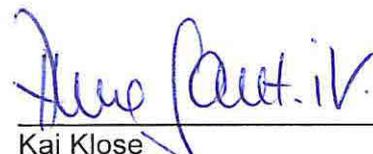


**Richtlinie zur Änderung der  
Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitions-  
programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 in Verbindung  
mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024  
und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021**

Die Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020/2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 vom 5. Juli 2021 (StAnz. S. 1021) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020)“ durch „23. Mai 2023 (BGBl 2023 I Nr. 136)“ ersetzt.
2. Nr. 6.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.“
5. In Nr. 6.4 wird Absatz 2 wie folgt eingefügt: „Investitionen, für die eine Bewilligung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 erfolgt, sind bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 30. Juni 2024 abgerufen werden.“
6. In Nr. 8.2.2 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Wiesbaden, 9. August 2023



Kai Klose  
Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
II 1 – 52h1400-0002/2020/002